

# SPORTGEMEINSCHAFT ZONS 1971 E.V. TENNISABTEILUNG

Wilhelm-Busch-Straße 69 41541 Dormagen

Tel.: 02133/210818 - Fax: 02133/244112

Homepage: [www.sg-zons-tennis.de](http://www.sg-zons-tennis.de) mail: [webmaster@sg-zons-tennis.de](mailto:webmaster@sg-zons-tennis.de)



## **Satzung**

### **Präambel**

Die Tennisabteilung der SG ZONS ist Fachabteilung des Hauptvereins SG ZONS. Die nachfolgenden §§ der Satzung der Tennisabteilung der SG ZONS ergänzen die Satzung des Hauptvereins SG ZONS in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehört auch die Jugendordnung.

### **§ 1 Zweck der Abteilung**

Zweck der Abteilung ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Tennissportes. Hierzu gehören insbesondere die Errichtung, Erweiterung und Erhaltung einer Tennisanlage.

Alle Kosten für die Errichtung, Erweiterung, Erhaltung und den Betrieb der Tennis-Sportanlage müssen ausschließlich durch die eigene Kraft der Tennisabteilung getragen werden. Zuschüsse von Gemeinden, Kreis und Land, von Verbänden, öffentlichen und privaten Geldgebern sind hierbei auszuschöpfen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen tritt der Hauptverein als Antragsteller gegenüber allen öffentlichen Geldgebern auf. Die von der Tennisabteilung errichteten Tennissportanlagen sind Anlagevermögen des Hauptvereins.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung beinhaltet die Mitgliedschaft im Hauptverein mit allen Rechten und Pflichten. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen der SG ZONS ist möglich.

### **§ 3 Mitgliedsbeitrag**

Die von den Mitgliedern der Tennisabteilung zu leistenden Beiträge gliedern sich wie folgt:

- a) Aufnahmegebühr (Organisationsbeitrag des Hauptvereins)
- b) Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist und für den Betrieb bzw. die Unterhaltung der Tennisanlage sowie die Organisation der sportlichen und gesellschaftlichen Aktivitäten Verwendung findet.
- c) Baustein zur Errichtung und Erweiterung der Tennissportanlage.

Die Gebühren zu a) werden vom Hauptverein (Jahreshauptversammlung), zu b) und c) von der Abteilung (Abteilungsversammlung) festgelegt. Bausteine werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Abteilung nicht erstattet. Die Bausteine sind nicht übertragbar.

Das Inkasso aller Beiträge und die Karteiführung werden vom Hauptverein mit Hilfe der Datenverarbeitung durchgeführt.

Die Verwendung und Verwaltung der Mittel aus b) und c) obliegen der Abteilung bzw. ihren Organen.

Für die Führung und Prüfung der Kasse gelten die entsprechenden Vorschriften des Hauptvereines.

#### **§ 4 Organe der Tennisabteilung**

Dies sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) die Abteilungsversammlung

#### **§ 5 Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie besteht aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) stellvertretendem Abteilungsleiter
- c) Kassenwart
- d) Bauwart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart
- g) Festwart
- h) Pressewart und Schriftführer

Die Abteilungsleitung kann den Erfordernissen entsprechend erweitert bzw. es können Ämter zusammengefasst werden.

Der Abteilungsleiter gehört dem Vorstand des Hauptvereins an und vertritt die Belange der Tennisabteilung in den Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfalle kann er einen Vertreter aus der Abteilungsleitung bestimmen.

## **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung der SG ZONS statt.

Hierzu sind alle Mitglieder -anstelle der Kinder unter 16 Jahren (Geburtstag ist gültig) deren Erziehungsberechtigte - mit einer Woche Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Termin der Abteilungsversammlung wird in der Lokalpresse veröffentlicht.

Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung geleitet.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung erfolgt, wenn es das Interesse der Abteilung erfordert, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn es die Abteilungsleitung als nötig erachtet. Sie ist mit einer Woche Frist den Mitgliedern unter Nennung der Tagesordnung schriftlich bekannt zugeben. Im übrigen gelten die Vorschriften zur ordentlichen Abteilungsversammlung sinngemäß.

Stimmberechtigt in einer Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder, die 16 Jahre alt sind und die Erziehungsberechtigten der Mitglieder, die unter 16 Jahre alt sind.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Abteilung.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung als Dringlichkeitsantrag aufgenommen wird.

Die Abteilungsversammlung nimmt den Bericht der Abteilungsleitung entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Die Abteilungsversammlung beschließt alle Baumaßnahmen, deren Kosten 1/12 eines ordentlichen Jahresetats übersteigen und die Aufnahme von Krediten jeglicher Art.

## **§ 7 Jugendordnung**

Die Angelegenheiten der Jugendarbeit regelt die Jugendordnung.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Änderungen der Abteilungssatzung können nur durch die Abteilungsversammlung mit Zustimmung von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der §7 der Satzung des Hauptvereins ist bei Satzungsänderungen sinngemäß anzuwenden.

Die Satzung wurde von der Abteilungsversammlung genehmigt.

Dormagen- Zons, den 14. März 1984 ( Mitgliederversammlung)

Dormagen-Zons , den 18. Nov. 1997 ( Mitgliederversammlung) letzte Änderung

Aufbauspende entfällt ab 1998

**SPORTGEMEINSCHAFT ZONS 1971 E.V.**  
**TENNISABTEILUNG**